

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 8. August 1991

160. Stück

433. Verordnung: Studienordnung Bauingenieurwesen

434. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie

435. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft

436. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Biologie

433. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Bauingenieurwesen (Studienordnung Bauingenieurwesen)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Bauingenieurwesen ist an der Technischen Universität Wien, an der Technischen Universität Graz und an der Universität Innsbruck unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Universität Wien und der Universität Innsbruck sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau;
- b) Baubetrieb und Bauwirtschaft;
- c) Verkehrswesen und Infrastrukturplanung;
- d) Wasser und Umwelt.

(3) An der Technischen Universität Graz sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau;
- b) Infrastruktur und Umwelt;
- c) Geotechnik und Wasserbau.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie und Darstellungsmethodik;
- c) Mechanik und Festigkeitslehre;
- d) Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung für Bauingenieure;
- e) Vermessungskunde;
- f) Baustofflehre;
- g) Bauphysik;
- h) Grundzüge des Bauingenieurwesens;
- i) Naturräumliche und naturwissenschaftlich orientierte Grundlagen- und Ergänzungsfächer;
- j) Entwurfsgrundlagen.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 70 bis 85 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfächer, deren Stundenausmaß im Studienplan entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des jeweiligen Studienzweiges festzulegen ist:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau und Baustatik;
- b) Verkehrs- und Siedlungswesen;
- c) Wasserbau und Wasserwirtschaft;
- d) Baubetrieb und Bauwirtschaft;
- e) Umwelttechnik;
- f) Geotechnik;
- g) Planung und Entwurf.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 im Umfang von insgesamt 120 bis 135 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 55% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere in den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt werden.

Busek

434. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie ist an der Universität Linz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste und zweite Studienabschnitt umfassen je fünf Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Allgemeine und Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie;
- d) Analytische Chemie;
- e) Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung;
- f) Einführung in die Technische Physik;
- g) Einführung in die Technische Mathematik;
- h) Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik;
- i) Industrielles Rechnungswesen;
- j) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 85 bis 105 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- (1) Pflichtfächer:
 - a) Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 - b) Chemische Technologie organischer Stoffe;
 - c) Verfahrenstechnik und chemisches Apparatewesen;
 - d) Angewandte Physikalische Chemie;
 - e) Meß- und Regeltechnik;
 - f) Wirtschaftswissenschaften;
 - g) Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 im Umfang von insgesamt 130 bis 150 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 55% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere in den Fachgebieten Anorganische Chemie, Chemische Technologie anorganischer Stoffe, Organische Chemie, Chemische Technologie organischer Stoffe, Verfahrenstechnik, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Umwelttechnologie und Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt werden.

Busek

435. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 15, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, — AHStG — wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist eine philologische und kulturkundliche Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Z 23 a des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Innsbruck einzurichten ist.

Studienabschnitte, Studiendauer und Kombination

§ 2. (1) Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

(2) Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit dem Studium einer (eines) der folgenden Studienrichtungen (Studienzweige) zu kombinieren:

Arabistik, Byzantinistik und Neogräzistik, Japanologie, Sinologie, Turkologie und Skandinavistik sowie Deutsche Philologie, Anglistik und Amerikanistik, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Tschechisch, Bulgarisch, Polnisch, Finno-Ugristik und Klassische Philologie (Latein oder Griechisch).

(3) Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft kann nur als erste Studienrichtung gewählt werden. Die (der) gemäß Abs. 2 gewählte zweite Studienrichtung (Studienzweig) ist umfangmäßig im Ausmaß einer ersten Studienrichtung zu absolvieren. § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist nicht anzuwenden.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 lit. a UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, Voraussetzung für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters bildet, kann gemäß § 7 Abs. 1 UBVO durch eine Ergänzungsprüfung nach § 7 Abs. 4 AHStG ersetzt werden.

(2) Ferner setzt die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung nach § 7 Abs. 4 AHStG voraus, durch die der ordentliche Hörer nachzuweisen hat, daß er eine lebende Fremdsprache in Wort und Schrift in dem Umfang beherrscht, wie es für das Verständnis der einschlägigen Texte notwendig ist. Diese Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die Fremdsprache im Reifezeugnis oder in einer gleichzuhaltenden Urkunde enthalten ist.

(3) Diese Fremdsprache darf nicht Gegenstand der (des) als zweite Studienrichtung gewählten Studienrichtung (Studienzweiges) sein.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt mindestens 28 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft	10—12
b) Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen	6—8
c) Weltliteratur	6—8
d) Vorprüfungsfach (§ 5)	2

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer empfehlen.

(3) Ferner kann der Studienplan vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den in § 7 Abs. 1 genannten Fächern bereits im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden.

Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Teil der ersten Diplomprüfung ist die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 zweiter Satz AHStG.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft;
- b) Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen;
- c) Weltliteratur.

(2) Die erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Theorieprobleme der Vergleichenden Literaturwissenschaft ..	6—8
b) Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen	4
c) Literarische Wechselbeziehungen und Rezeptionsforschung ..	8—10
d) Weltliteratur	2—4
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist ...	6
f) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 erster Satz AHStG	2

(2) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt besucht wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Diplomarbeit

§ 8. Der ordentliche Hörer ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer seiner Studienrichtung vorzuschlagen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das gewählte Thema hat im engeren Zusammenhang mit einem Fach der (des) zweiten gewählten Studienrichtung (Studienzweiges) zu stehen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 lit. f und
- c) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Theorieprobleme der Vergleichenden Literaturwissenschaft;
- b) Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen;
- c) Literarische Wechselbeziehungen und Rezeptionsforschung;
- d) Weltliteratur.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) Eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und
- b) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft oder der (des) zweiten Studienrichtung (Studienzweiges) anzusehen ist.

Verleihung des Diplomgrades

§ 11. Den Absolventen der Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft ist der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 12. Absolventen der Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates

der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 188/1984, zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie zuzulassen.

3. § 3 lautet:

„§ 3. Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes 70 bis 80 Wochenstunden aus folgenden Pflichtfächern:

Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Diese Studienordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Ordentliche Hörer der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung gemäß Abs. 1 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem geltenden Studienplan für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft gemäß der Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 500/1982, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 447/1987 fortzusetzen und zu beenden.

Busek

436. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Biologie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 300/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 264/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Studiengang Mikrobiologie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck einzurichten.“

2. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Studiengang Ökologie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Innsbruck und Salzburg einzurichten.“

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Biologie	30—40
b) Vorprüfungsfächer:	
1. Chemie	
2. Physik	
3. Mathematik (einschließlich EDV)	20—30
c) nach Maßgabe des gewählten Studienganges eines der folgenden Fächer:	
1. Grundlagen der Botanik	
2. Grundlagen der Zoologie	
3. Grundlagen der Mikrobiologie	
4. Grundlagen der Genetik	
5. Grundlagen der Humanbiologie	
6. Grundlagen der Paläontologie	
7. Grundlagen der Ökologie	15—30

Neben den in lit. a bis c genannten Fächern kann der Studienplan vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den in § 6 Abs. 3 genannten Fächern im Ausmaß von 20 Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden können.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in § 3 lit. b genannten Fächern voraus.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Allgemeine Biologie
- b) nach Maßgabe des gewählten Studienganges eines der folgenden Fächer:
 1. Grundlagen der Botanik
 2. Grundlagen der Zoologie
 3. Grundlagen der Mikrobiologie
 4. Grundlagen der Genetik
 5. Grundlagen der Humanbiologie
 6. Grundlagen der Paläontologie
 7. Grundlagen der Ökologie.“

6. § 6 Abs. 3 Z 3 und 4 lauten:

„3. Studienzweig „Mikrobiologie“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine und spezielle Mikrobiologie	20—30
b) Angewandte Mikrobiologie	10—20
c) Genetik	12—15
d) Biochemie und Immunologie ...	10—15
e) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	10—15
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	15—21
g) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4
4. Studienzweig „Genetik“:	
a) Genetik	25—35
b) Mikrobiologie und Biotechnologie	10—20
c) Biochemie und Immunologie ...	10—15
d) Zell- und Entwicklungsbiologie .	15—20
e) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	10—15
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	15—21
g) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4“

6. Die Überschrift zu § 7 hat zu lauten:

„Praxis“

7. In § 8 Abs. 1 lit. b ist das Zitat „§ 6 Abs. 3 Z 3 lit. d“ durch „§ 6 Abs. 3 Z 3 lit. e“ zu ersetzen.

8. § 9 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten:

„3. Studienzweig „Mikrobiologie“:

- a) Allgemeine und spezielle Mikrobiologie
- b) Angewandte Mikrobiologie
- c) Genetik
- d) Biochemie und Immunologie
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 lit. f.

4. Studienzweig „Genetik“:

- a) Genetik
- b) Mikrobiologie und Biotechnologie
- c) Biochemie und Immunologie
- d) Zell- und Entwicklungsbiologie
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 lit. f.“

9. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Änderung dieser Verordnung auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 436/1991 tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung gemäß Abs. 1 begonnen haben, sind berechtigt ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.“

Busek